

Zugang zur Psychotherapieausbildung auf Masterniveau:

Nur eine Gesetzesänderung bietet Rechtssicherheit

Ein Standpunkt der DGVT-AusbildungsAkademie



Correnstraße 44 | 72076 Tübingen
Fon 07071 9434-44 | Fax 07071 9434-35
E-Mail ausbildung@dgvt.de | Internet www.pab-info.de

Der 25. Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) hat ein Votum für eine grundlegende Strukturveränderung des zukünftigen Qualifikationswegs für PsychotherapeutInnen abgegeben.

Damit wird die Politik zum längst überfälligen Handeln aufgefordert. Dort müssen nun konkrete Gesetzentwürfe entwickelt und in die politische Debatte eingebracht werden. Dafür werden vielfältige Abstimmungsprozesse notwendig sein: Finanzierungsfragen werden zu klären sein, und die unterschiedlichen Auffassungen von Wissenschafts- bzw. Kultusseite und Gesundheitspolitik sind in Übereinstimmung zu bringen. Eine entsprechende Gesetzesänderung bedarf außerdem der Zustimmung durch den Bundesrat – Bundes- und Länderinteressen werden also ebenfalls in Einklang gebracht werden müssen. Und schließlich werden Übergangsregelungen sicherstellen müssen, dass auf Basis der bisherigen Rechtslage bereits begonnene Ausbildungswege zu dem ggf. angestrebten Berufsabschluss als approbierte/r Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn bzw. Psychologischer PsychotherapeutIn führen können.

DPT fordert eine rasche Regelung der Zugangsproblematik im ersten Schritt

Aus gutem Grund umfasst der Beschluss des 25. DPT daher die Forderung, in einem ersten Schritt dafür zu sorgen, dass durch Zugang zur Ausbildung mit einem Masterabschluss das Qualitätsniveau der Ausbildung sowohl für die Psychologische Psychotherapie als auch für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erhalten bleibt. Dies soll

im Sinne einer Sofortlösung helfen, die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen und eine bundesweit einheitliche Zulassungsregelung zu erreichen. Für den oben skizzierten politischen Prozess und die ihm folgende Übergangsphase ist eine längere Dauer wahrscheinlich. Mit einer vorgeschalteten Neuregelung des Zugangs könnte das drängende Problem des Ausbildungszugangs hingegen zügig gebannt werden.

Der DPT schließt mit seiner Forderung einer Initiative der 2007 vom Bundesministerium für Gesundheit eingesetzten Forschergruppe an, die im Herbst 2014 einen Vorschlag für eine solche Sofortlösung unterbreitet hat. Innerhalb weniger Wochen hatten sich über 4.600 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten diesem Vorstoß im Rahmen einer Online-Unterstützeraktion angeschlossen.

Das Thema Ausbildungszugang wird auch in entsprechenden Vorschlägen aus den Reihen der obersten Aufsichtsbehörden der Bundesländer aufgegriffen, welche die Aufsicht über die aktuelle Ausbildungsumsetzung führen. Die Uneinheitlichkeit der aktuellen Zugangsregelungen wird dort direkt erlebt, weshalb zuletzt von dort aus mehrere Anläufe für eine entsprechende Änderung des § 5 PsychThG (Zugang zur Psychotherapieausbildung) unternommen worden sind.

BPTK fordert eine Änderung der Verwaltungspraxis

Erfreulich rasch hat die Bundespsychotherapeutenkammer nun am 4. Dezember 2014 die Forderung des DPT nach einer Sofortlösung im Sinne einer Zulas-

sung zur Ausbildung auf Masterniveau in einer Stellungnahme aufgegriffen.

Mit Blick auf die unterschiedliche Zugangspraxis der Bundesländer stellt die BPtK darin unmissverständlich klar, dass für die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen keine Absenkung im Qualitätsniveau der Ausbildung hinnehmbar ist und eine solche auch im geltenden Gesetz nicht angelegt ist. Vielmehr wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass gerade Kinder und Jugendliche gemäß Grundgesetz besonders schützenswert sind. Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist nur mit einem Qualitäts- bzw. Ausbildungsniveau, das dem der Behandlung von Erwachsenen entspricht, angemessen möglich.

Die Bundespsychotherapeutenkammer vertritt die Auffassung, dass bereits nach heutiger Rechtslage die Zulassung zur (Kinder- und Jugendlichen)Psychothe-

rapieausbildung mit einem Bachelorabschluss nicht rechtmäßig sei. Daraus leitet sie die Forderung an die Bundesländer ab, ihre Verwaltungspraxis so zu gestalten, dass nur ein Masterabschluss den Zugang zur Psychotherapieausbildung ermöglicht.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen in den Bundesländern

Diese Rechtsmeinung grenzt sich von jener ab, die z.B. in diversen Bundesländern eingenommen wird, wonach der Bachelor-Abschluss an Hochschulen formal als äquivalent zum ehemaligen, im gültigen Gesetz erwähnten (FH-)Abschluss in (sozial-)pädagogischen Fächern anzusehen sei. Auch für diese Auffassung werden formaljuristische Argumente¹ ins Feld geführt.

Hier hat jedes Bundesland eine eigene Prüfung und Einschätzung der Rechtslage vorgenommen. Letztlich hat sich in einigen Ländern die oben beschriebene –

¹ U.a. wird z.B. § 5 Abs. 2 2. PsychThG lediglich ein Abschluss in Pädagogik oder Sozialpädagogik gefordert. Der heute mögliche Bachelor wird als solcher – berufsqualifizierender- Abschluss angesehen. Außerdem wird argumentiert, dass dem Sinn und Zweck nach betrachtet ursprünglich für die KJP-Ausbildung zusätzlich zum Psychologieabschluss ein nichtuniversitärer Abschluss in Pädagogik oder Sozialpädagogik zugelassen wurde, weil diese Fächer in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigen. Damit wurde bereits ursprünglich akzeptiert, dass der Zugang z.B. mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten erwerbbar ist. Allein mit der Unterscheidung im Abschlussgrad lasse sich deshalb nicht begründen, dass für eine solche „Sonderregelung“ für den Zugang in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nicht auch die heutigen Bachelorabschlüsse in Pädagogik bzw. Sozialpädagogik herangezogen werden können. Auch der Patientenschutz könne durch solche Studiengänge und deren Sonderstellung durch besondere Praxisnähe des Studiums bzgl. des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen als ausreichend gewährleistet angesehen werden. Dem Patientenschutz diene dabei insbesondere auch die Tatsache, dass die Behandlungsbefähigung erst nach dem 2. Qualifizierungsabschnitt, der eigentlichen Psychotherapieausbildung, endgültig erworben werden kann.

von der Bundespsychotherapeutenkammer abweichende – Rechtsauffassung durchgesetzt. Die Bundespsychotherapeutenkammer stellt in ihrer Stellungnahme die zentralen Qualitätsargumente deutlich heraus, ohne jedoch neue Gesichtspunkte aufzuzeigen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass die oben skizzierten abweichenden Rechtsauffassungen weiter vertreten werden und auch zukünftig mit bundesweit einheitlicher Zulassungspraxis zu rechnen ist.

Jüngste Bemühungen aus den Bundesländern zeigen, wie dringlich es ist, mit einer Gesetzesänderung – unabhängig von der Gestaltung einer Direktausbildung – im ersten Schritt eindeutige Klarheit in der Zulassungsfrage herzustellen.

Nur eine Gesetzesanpassung bringt die notwendige eindeutige Klarheit

Neben den bekannten Problemen und Unsicherheiten bei der Ausbildungsorganisation bzw. Berufswegeplanung geht gerade von einer solchen Uneinheitlichkeit der Zulassungspraxis zusätzlich ein besonderes Prozessrisiko aus. Mit Blick auf die unterschiedliche aktuelle Praxis könnte eine Benachteiligung in einzelnen Bundesländern behauptet und ein entsprechender Klageweg beschritten werden. Die hier skizzierten unterschiedlichen Rechtsauffassungen lassen ein Ergebnis entsprechender Prozesse schwer vorhersagen, was wiederum durch Erosion der Zugangsvoraussetzungen zu einem Qualitätsverlust der psychotherapeutischen Versorgung führen würde.

Dass die hohe Qualität der Psychotherapieausbildung, gerade auch der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, nur auf der Grundlage ausreichender wissenschaftlicher Vorkenntnisse gesichert bleiben kann, ist aus fachlicher Sicht ohne Einschränkung richtig. Es muss das unbedingte Ziel sein, hier neben dem Diplom schnell und eindeutig eine Masterqualifikation als Zugangsvoraussetzung zu etablieren. Deshalb muss jetzt im ersten Schritt zügig in den anstehenden Gesprächen mit politischen Verantwortungsträgern auf eine gesetzliche Regelung gedrängt werden, unabhängig von der Weiterentwicklung des Psychotherapeutengesetzes. Insbesondere sollten Initiativen aus den Reihen der Bundesländer, die diese Richtung unterstützen, forciert werden. Die derzeitige Rechtslage bietet keine eindeutige Grundlage für eine einheitliche Verwaltungspraxis, und die Zeit bis zu einer etwaigen umfassenden Novellierung des PsychThGs kann aus den beschriebenen Qualitätsgründen nicht abgewartet werden.

Zur konkreten Ausgestaltung einer solchen Gesetzesänderung liegen mittlerweile diverse Vorschläge vor. Die inhaltlichen Erläuterungen für die Notwendigkeit eines Masterabschlusses, die die Bundespsychotherapeutenkammer in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2014 ausgeführt hat, liefern wichtige Argumente, um eine entsprechende Gesetzesanpassung begründen zu können.